



Frauenfeld,

14. Juli 2005
Entscheid Nr. 63
Allkom Nr. 134/2005

**Politische Gemeinde Steckborn
Zonenplanänderung „Ackerstrasse“ (Parz. Nr. 639, teilweise) / Genehmigung**

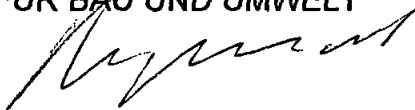
1. Mit Schreiben vom 27. Juni 2005 ersucht die Bauverwaltung Steckborn im Auftrag des Stadtrates um Genehmigung diverser Vorlagen. Im Rahmen dieser Vorlagen ist auch die Titel erwähnte **Zonenplanänderung „Ackerstrasse“** eingegangen, welche mit vorliegendem Entscheid separat genehmigt wird. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen die Zonenplanänderung „Ackerstrasse“ keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung betrifft die teilweise Umzonung von Parzelle Nr. 639 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe in die Wohnzone W2. Auf der südlich an Parzelle Nr. 639 angrenzenden Parzelle, welche gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan ebenfalls der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen ist, befindet sich die Liegenschaft eines Kindergartens. Für diesen Kindergarten benötigt die Primarschulgemeinde laut Planungsbericht keine Erweiterung mehr. Somit kann die in Privatbesitz stehende Parzelle Nr. 639 einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die Zonenplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von rund. 760 m². Der vorgenannte Planungsbericht enthält die zum Verständnis erforderlichen Detailangaben.

Aus kantonaler Sicht steht dem Vorhaben nichts entgegen. Die Zonenplanänderung entspricht den Anforderungen im Sinne von § 33 Abs. 1 PBG und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Steckborn am 8. Juli 2003 beschlossene Zonenplanänderung „Ackerstrasse“ (Parz. Nr. 639, teilweise) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage dreier Zonenplanausschnitte „Ackerstrasse“, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Steckborn, Seestrasse 123, 8266 Steckborn
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte „Ackerstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Juli 2005